

HINWEISE ZUM JAHRESENDE 2010 STEUERN 2010/2011

Rechtzeitig vor dem Jahresende und unmittelbar nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2010 informieren wir auch dieses Jahr wieder über Steuerberatung und Steuergestaltungen, mit denen das Steuerrecht 2010 und die Steueränderungen 2011 in optimierter Form umgesetzt und Steuervorteile genutzt werden können.

Zur besseren Übersicht sind die Steuertipps wie folgt gegliedert:

- A. Steuern sparen
- B. Lohnsteuer
- C. Einkommensteuer
- D. Abgeltungsteuer
- E. Gewerbesteuer
- F. Umsatzsteuer
- G. Erbschaftsteuer
- H. Steuerstrafrecht

Alle Informationen wurden durch Steuerberater, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Steuerrecht sorgfältig zusammengestellt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Beratung durch den Spezialisten im Einzelfall unabdingbar ist. Hierfür stehen wir gerne zur Verfügung.

A. Steuern sparen

Unabhängig von Änderungen in der Steuerrechtslage lassen sich je nach Lage des Einzelfalls Steuern sparen:

I. Eheschließung noch in 2010

Gerade kurz vor dem Jahreswechsel stellen Mandanten dem Steuerberater oftmals die Frage, ob sich eine kurzfristig anberaumte Hochzeit aus steuerlicher Sicht

lohnt. Die wesentlichen steuerlichen Vorteile einer Eheschließung verdeutlicht der nachfolgende Überblick.

1. Splitting-Tarif

Der Splitting-Tarif bringt in den allermeisten Fällen Steuervorteile. Besonders vorteilhaft ist es, wenn die Einkommenshöhe der Ehegatten sehr unterschiedlich ist. Allerdings können sich durch die Zusammenveranlagung auch steuerliche Nachteile ergeben, so z.B. bei folgenden Konstellationen:

- Beide Ehegatten verdienen ungefähr gleich viel und haben jeweils Nebeneinkünfte von weniger als 410 EUR (Stichwort: Härteausgleich).
- Ein Ehegatte hat Arbeitslosengeld bezogen, das dem Progressionsvorbehalt unterliegt, oder eine Abfindung erhalten, die nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern ist.
- Ein Ehegatte hat negative Einkünfte, während der andere lediglich über geringe positive Einkünfte verfügt.

2. Minimierung des Lohnsteuerabzugs

Nach der Heirat besteht für die Eheleute die Gelegenheit den Lohnsteuerabzug zu optimieren, indem die Eheleute ihre Lohnsteuerklassen ändern lassen. Seit dem VZ 2010 kann neben den Steuerklassen IV/IV bzw. III/V auch die Kombination IV/IV mit Faktor (sogenanntes Faktorverfahren) gewählt werden.

Bei der Wahl der Lohnsteuerklassen sind jedoch auch außersteuerliche Belange zu beachten, da insbesondere Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosen- oder Elterngeld) vom zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängig sind.

3. Optimierung von Versorgungsaufwendungen

Nach der Hochzeit sollte geprüft werden, ob der Abschluss von Versorgungsverträgen Vorteile bietet. Hierbei ist insbesondere an die Riester-Förderung zu denken.

Beispiel:

Der Ehemann ist selbstständig tätig und nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig. Die Ehefrau übt eine geringfügige Beschäftigung aus. Verzichtet die Ehefrau auf die Freiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist die Ehefrau unmittelbar und der Ehepartner mittelbar zugabenberechtigt. Schließt er einen eigenen Vorsorgevertrag ab, hat also auch er Anspruch auf die Grundzulage von 154 EUR. Mindestbeiträge muss er nicht leisten.

4. Höhere Freibeträge für Kapitaleinkünfte

Eheleuten steht ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1.602 EUR zur Verfügung. Durch die geschickte Nutzung dieses Freistellungsvolumens können Steuern gespart werden. Steuersparpotenzial besteht insbesondere dann, wenn ein Ehegatte seinen Sparerfreibetrag vor der Hochzeit nicht komplett nutzen konnte und die Kapitaleinkünfte des Partners den Freibetrag für Ledige überschritten hatten.

5. Doppelte Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Steuerpflichtigen aufgrund einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, können steuerlich geltend gemacht werden. Während die Voraussetzung des eigenen Hausstands von Verheirateten relativ einfach zu erfüllen ist, gibt es bei Alleinstehenden oftmals Probleme bei der Anerkennung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie noch bei den Eltern wohnen.

6. Steuersparende Verträge

Durch die geschickte Gestaltung von Arbeits-, Miet- oder Darlehensverträgen mit dem Partner können nach der Hochzeit Steuern gespart werden. Die Möglichkeiten in diesem Bereich sind sehr vielschichtig.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Bei der Gestaltung ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass die Verträge einem Fremdvergleich standhalten müssen. Hierzu verweisen wir auf unseren Steuertipp zu Verträgen zwischen nahen Angehörigen.

II. Verlagerung von Einkünften in das Jahr 2011

Mit dem Jahreswechsel ändern sich zwar die Steuertarife für die Einkommen- und Abgeltungsteuer nicht. Sofern die individuelle Progression in beiden Jahren voraussichtlich unterschiedlich ausfallen wird, sollte aber darüber nachgedacht werden, Einnahmen und Ausgaben – je nach Situation – vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verschieben.

Ermittelt der Steuerpflichtige seine Einkünfte durch Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschussrechnung), so hat er durch gezielte Verlagerung von Einnahmen in das Jahr 2011 die Möglichkeit, in 2010 seine Steuerlast zu senken. Insbesondere Freiberufler wie Arzt oder Zahnarzt, Rechtsanwälte und Steuerberater können von dieser Regelung profitieren.

Zum einen wird selbst bei gleicher Progression in den beiden Kalenderjahren ein Liquiditäts- sowie Zinsvorteil erwirtschaftet.

Zum anderen können für den Fall, dass in 2010 die Progression niedriger sein wird als in 2009 effektiv Steuern gespart werden.

Bei den Sonderausgaben kann durch die Steuerung des Zahlungstermins eine Einkommensverlagerung erfolgen. Das gilt beispielsweise für die Kirchensteuer, dauernde Lasten oder Unterhaltsleistungen. Dabei ist die Zehn-Tage-Regel bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen zu berücksichtigen. Diese gilt im Übrigen auch für die Umsatzsteuervoranmeldung Dezember.

Die Verlagerung von Ausgaben ist auch im Hinblick auf die zumutbare Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen sinnvoll. Sofern die zumutbare Eigenbelastung in 2010 nicht überstiegen wird, sollten offene Rechnungen erst in 2011 beglichen werden. Demgegenüber sollten Rechnungen noch in 2010 beglichen werden, wenn die zumutbare Eigenbelastung in diesem Jahr überschritten wird.

In die Überlegungen sind auch vorhandene Verlustvorträge einzubeziehen, die Sonderausgaben, haushaltsnahe Dienstleistungen oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

III. Abfindungen

Steht einem Arbeitnehmer eine Abfindung aufgrund Verlustes des Arbeitsplatzes zu, so kann durch entsprechende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber die Fälligkeit der Abfindung in das nächste Jahr verlagert werden. Die Einkommensteuer – ggf. unter Anwendung der Steuerermäßigung gemäß § 34 EStG – wird dann auch erst in 2010 fällig. Insbesondere, wenn neben der Abfindung in 2010 ein geringeres Einkommen als in 2009 erwirtschaftet wird, profitiert der Steuerpflichtige auch noch von Progressionsvorteilen.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Alternativ kann über die Zahlung der Abfindung in eine Direktversicherung nachgedacht werden.

IV. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Das Steuersparpotenzial bei den haushaltsnahen Dienstleistungen ist vielfach verkannt.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen beträgt einheitlich 20 % der Aufwendungen, wobei verschiedene Höchstbeträge zu beachten sind. Sollten die jeweiligen Höchstbeträge in 2010 bereits ausgeschöpft sein, sollten die weiteren Leistungen nach Möglichkeit erst im neuen Jahr beglichen werden.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Nach derzeitigem Recht gilt die 20%ige und auf 1.200 EUR beschränkte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht für Maßnahmen, die nach dem CO 2 – Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen und steuerfreie Zuschüsse gefördert werden. Durch das Jahressteuergesetz 2010 wird dieser Ausschluss der Doppelförderung ab 2011 auf sämtliche Förderprogramme ausgedehnt werden, bei denen zinsverbilligte Darlehen und steuerfreie Zuschüsse gewährt werden, sofern diese Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Um die Steuerermäßigung zu retten, sollten bereits angedachte Maßnahmen mit staatlichen Förderprogrammen noch in 2010 durchgeführt werden.

V. Altersvorsorge

Im Rahmen der Altersvorsorge besteht aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 EStG grundsätzlich die Möglichkeit der steuerwirksamen Einzahlung in eine entsprechende Versicherung von bis zu 20.000 Euro je Steuerpflichtiger und Jahr, bei Ehegatten also 40.000 Euro.

Schöpfen Selbstständige ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen nicht aus, könnte der Abschluss einer Rürup-Police unter bestimmten Umständen sinnvoll sein. In 2010 lassen sich von den Beiträgen 70 % als Sonderausgaben absetzen. Der Höchstbetrag liegt bei 14.000 EUR und verdoppelt sich in Fällen der Zusammenveranlagung. Vereinbaren Personen ab dem 60. Lebensjahr eine lebenslange Sofortrente gegen Einmalzahlung, ist diese bei Erstbezug in 2010 zu 60 % als sonstige Einnahmen nach § 22 EStG zu versteuern.

Ob und in welcher Höhe auf diesem Wege bei entsprechender Liquidität noch durch eine Sonderzahlung in 2010 Steuern gespart werden können, bedarf der individuellen Beratung.

B. Lohnsteuer

Letztmals im Herbst 2009 haben die Gemeinden Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 in Papierform versandt. Ab dem Jahr 2012 soll die Papierlohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden.

Welche Aspekte vor allem im Übergangszeitraum 2011 zu beachten sind, ergibt sich aus den nachfolgenden Informationen des Bayerischen LfSt.

I. Elektronisches Verfahren statt Lohnsteuerkarte auf Papier

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für den Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugs-

Merkmale (ELStAM) bezeichnet. Die elektronische Datenbank wird stufenweise aufgebaut und kommt voraussichtlich ab dem Jahr 2012 zum Einsatz.

II. Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich ab dem Jahr 2012) ihre Gültigkeit. Sie darf vom Arbeitgeber bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens nicht vernichtet werden. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt.

III. Geänderte Verhältnisse ab 2011

Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen.

Beispiel:

Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (beispielsweise geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags kann ebenfalls beim Finanzamt beantragt werden.

IV. Erstmalige Arbeitsaufnahme in 2011

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Benötigen Arbeitnehmer während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

V. Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Für Änderungen der Meldedaten an sich (z.B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind aber weiterhin die Gemeinden zuständig.

C. Einkommensteuer

I. Investitionsabzugsbetrag/Sonderabschreibung ab 2011

Insbesondere mittelständische Unternehmen haben in den letzten Jahren die Vergünstigungen im Rahmen des

Investitionsabzugsbetrags bzw. der daraus entstehenden Sonderabschreibungen in Anspruch genommen.

Beim Investitionsabzugsbetrag sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Besonderheiten sowie ein aktuelles Urteil zu beachten.

1. Kein Abzugsbetrag bei Investition vor Erklärungsabgabe

Der Investitionsabzugsbetrag ist grundsätzlich zu versagen, wenn die Anschaffung vor Abgabe der Steuererklärung getätigt wird, der Abzugsbetrag aber erst nachträglich während eines Einspruchs- oder Klageverfahrens geltend gemacht wird. Nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg ist hier eine Glaubhaftmachung der Umstände nötig, warum der Antrag nicht bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung gestellt worden war.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, den Investitionsabzugsbetrag mit einer erst nach Anschaffung oder Herstellung eingereichten Steuererklärung geltend zu machen. Dies beruht auf der Annahme, dass die Absicht zur Inanspruchnahme bereits vor der Investition bestand und lediglich die Möglichkeit der Geltendmachung vor Abgabe der Steuererklärung nicht gegeben war. Macht ein Selbstständiger den Abzugsbetrag jedoch erst nachträglich geltend, so ist davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt der Investition noch nicht entschlossen war, den Abzugsbetrag als Finanzierungshilfe zu nutzen. Die nachträgliche Gewährung ist dann regelmäßig zu versagen, weil es am Finanzierungszusammenhang fehlt.

Der Betroffene kann jedoch erläutern, dass er schon vor Durchführung der Investition zur Inanspruchnahme des Abzugsbetrags entschlossen war und warum er gehindert war, dies in seiner ursprünglichen Steuererklärung bereits anzugeben. Ohne diese Argumentation gelingt der nachträgliche Ansatz aber nicht.

Beim BFH ist ein Revisionsverfahren zu der Frage anhängig, ob die Bildung grundsätzlich bis zur Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheids ausgeübt werden kann. Dabei geht es zwar noch um die Ansparabschreibung, der Verfahrensausgang ist aber gleichermaßen für den Investitionsabzugsbetrag von Bedeutung.

2. Jahresendmaßnahmen

In diesem Zusammenhang wird es ab 2011 erneute Einschränkungen bei der steuerlichen Geltendmachung geben. Dies geschieht durch Herabsetzung der bislang geltenden Größenmerkmale in Form des Eigenkapitals für bilanzierende Unternehmen, in Form des Gewinns für Unternehmer, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und im Rahmen des Wirtschaftswerts für Land- und Forstwirte.

Zu den geänderten Größenmerkmalen nachfolgende Übersicht:

	Investition 2010	Investition 2011
Gewinnermittlung durch:		
Bilanz	Eigenkapital bis 335.000 €	Eigenkapital bis 235.000 €
Einnahmenüber- schussrechnung	Gewinn bis 200.000 €	Gewinn bis 100.000 €
Land- und Forstwirt	Wirtschaftswert bis 175.000 €	Wirtschaftswert bis 125.000 €

Für Erwerbe in 2011 bis 2013 für die ein Investitionsabzugsbetrag in Betracht kommt, ist aufgrund der Änderungen Folgendes zu beachten:

Droht für 2010 eine Überschreitung des Schwellenwerts von 335.000 EUR, können noch bis 31.12. Entnahmen getätigt werden, um die Grenze zu unterschreiten. Ab 2011 sinken die Schwellen auf das Niveau von 2008, beim Betriebsvermögen auf 235.000 und beim Gewinn für EÜR-Rechner auf 100.000 EUR. Maßgebend sind die Werte am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird. In 2010 können die erhöhten Schwellen noch genutzt werden, auch wenn die geplante Investition erst im Jahre 2013 erfolgt. Insoweit kann es ratsam sein, den Abzugsbetrag auf 2010 vorzuziehen.

Darüber hinaus sind folgende Aspekte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu beachten:

- Ein 2007 gebildeter Abzugsbetrag ist mit Ablauf der Dreijahresfrist Ende 2010 rückwirkend aufzulösen. Insoweit sollte eine weiterhin geplante Investition noch im laufenden Jahr erfolgen.

- Wird eine angedachte Investition doch nicht durchgeführt, sollte der in 2008 oder 2009 gebildete Abzugsbetrag im laufenden Jahr vorzeitig aufgelöst werden. Das mindert die Verzinsung der Steuernachforderung.
- Für im laufenden Jahr angeschaffte Wirtschaftsgüter ist der Abzugsbetrag außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnen. Im zweiten Schritt wird dann die AfA-Bemessungsgrundlage um bis zu 40 % Gewinn mindernd reduziert, sodass es zu keiner Gewinnauswirkung kommen muss.
- Insbesondere bei Betriebsneugründungen und wesentlichen Erweiterungen sind die genannten Nachweisanforderungen zu beachten.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ist immer, dass die zu Grunde liegenden Investitionen auch tatsächlich durchgeführt werden sollen. Dem Finanzamt ist daher im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung eine Liste an die Hand zu geben, aus der sich die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter sowie das Datum der geplanten Anschaffung detailliert ergeben.

Die Investition kann grundsätzlich in neuen oder gebrauchten beweglichen Anlagegütern bestehen, sofern diese innerhalb der nächsten drei Jahre nach Bildung des Investitionsabzugsbetrags angeschafft werden.

Obergrenze für den Investitionsabzugsbetrag sind 200.000 € je Betrieb des steuerpflichtigen Unternehmers.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Bitte beachten Sie, dass in 2010 noch Investitionen getätigt werden müssen, für die bereits im Jahr 2007 einen Investitionsabzugsbetrag steuerlich geltend gemacht wurde. Andernfalls läuft der dreijährige Investitionszeitraum ab und der Gewinn des Jahres 2007 ist rückwirkend zu erhöhen. Daneben ist zu beachten, dass die infolgedessen entstehenden Steuernachzahlung aufgrund der Vollverzinsung in Höhe von 6 % pro Jahr zu verzinsen ist.

3. Firmenwagen und Investitionsabzugsbetrag

Eine Besonderheit hinsichtlich des Investitionsabzugsbetrags besteht darin, dass die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter mindestens zu 90% für eigenbetriebliche Zwecke des Unternehmers genutzt werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird an den Steuerberater regelmäßig die Frage herangetragen, ob auch für einen PKW/Firmenwagen der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden darf.

Grundsätzlich steht einer solchen Inanspruchnahme nichts im Wege. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die mindestens 90%ige betriebliche Nutzung des PKW nachgewiesen werden muss.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Eine private Mitbenutzung des Firmenwagens von weniger als 10 % kann nur durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs dokumentiert werden.

Zur Behandlung von Firmenwagen siehe auch unser besonderes Merkblatt.

II. Degressive Abschreibung fällt weg

Der Vorteil der degressiven Abschreibungen gegenüber der linearen Abschreibung besteht darin, dass zum Zeitpunkt der Anschaffung des Wirtschaftsguts ein höherer Abzugsbetrag möglich ist.

Die degressive Abschreibung, welche bislang für bewegliche Anlagegüter möglich war, ist nur noch für Wirtschaftsgüter in Anspruch zu nehmen, die vor dem 1.1.2011 angeschafft werden.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Sofern Sie beabsichtigen, aufgrund des Wegfalls der degressiven Abschreibung noch in 2010 eine Investition zu tätigen, ist zu beachten, dass auch die degressive Abschreibung insoweit nur noch zeitanteilig in Anspruch genommen werden dürfte. Das heißt, bei Erwerb des Anlageguts im Dezember 2010 dürfte nur 1/12 des

Jahresabschreibungsbetrags überhaupt angesetzt werden. Dieser Umstand sollte bei Ihren Erwägungen berücksichtigt werden.

III. BilMoG: Wahlrechte beachten

Die im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes eingetretenen Änderungen stellen den Steuerberater wie den Unternehmer gleichermaßen vor Veränderungen bei der Bilanzierung. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere durch eine von der Handelsbilanz abweichende Bewertung in der Steuerbilanz zu Vorteilen und Steuerersparnissen für den Unternehmer führen kann.

Grundsätzlich gilt, dass in nachfolgenden Fällen der Steuerberater hinsichtlich einer günstigen Anwendung des Wahlrechts angesprochen werden sollte:

1. Vorratsbewertung

Zu überlegen ist, ob bei der Bewertung von Vorräten in der Steuerbilanz eine von der Handelsbilanz abweichende Bewertungsmethode angewendet werden sollte.

2. Teilwertabschreibung

Wenn auch der Unternehmer im Regelfall aus steuerlichen Gründen einen möglichst niedrigen Gewinn in der Bilanz ausweisen will, so kann es auch Situationen geben, in denen der Verzicht auf das steuerliche Wahlrechte der Teilwertabschreibung und daraus folgend ein höherer Gewinn sinnvoll erscheinen. Insbesondere in Fällen, in denen ohnehin steuerliche Verluste vorliegen, sollte der Verzicht auf die Teilwertabschreibung geprüft werden.

Diese kommt bei abnutzbaren Anlagegütern in Betracht, wenn der Teilwert mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Werden börsennotierte Aktien als Finanzanlage gehalten, kommt eine Teilwertabschreibung nach Auffassung der Finanzverwaltung nur in Betracht, wenn der Börsenkurs

- zum aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder
- sowohl zum aktuellen als auch dem vorangegangenen Bilanzstichtag um jeweils mehr als 25 % unter dem Anschaffungspreis liegt.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Während die Teilwert-Abschreibung in der Handelsbilanz bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zwingend vorgenommen werden muss, handelt es sich nach einem aktuellen BMF-Schreiben zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung um ein autonomes steuerliches Wahlrecht, sodass die Wertansätze auseinanderfallen können.

IV. Mehrere Pkw im Betriebsvermögen

Gehören mehrere Pkw zum Betriebsvermögen, ist die Ein-Prozent-Regel nach der neuen Verwaltungsmeinung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 grundsätzlich für jeden Pkw anzusetzen, der vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. In geeigneten Fällen sollte daher zum Jahreswechsel die Option des Fahrtenbuchs geprüft werden.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Die Thematik des Fahrtenbuchs beinhaltet einige Problem im Rahmen der Praxis. Damit das Fahrtenbuch auch vom Finanzamt anerkannt wird, sollten Sie den Gebrauch mit dem Steuerberater abstimmen.

V. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Bereits seit 2010 hat jeder Unternehmer wieder die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter mit einem Nettoanschaffungspreis von bis zu 410 Euro der Sofortabschreibung zu unterwerfen.

Da es sich insoweit um eine Wahlrecht handelt, sollte zum Jahresende zusammen mit dem Steuerberater

überlegt werden, ob die Sofortabschreibung der GWG in 2010 und die daraus resultierende Gewinnminderung tatasächlich sinnvoll ist.

Denn auch hier gilt, dass möglicherweise – regelmäßig in Verlustjahren – die steuerliche Auswirkung der Sofortabschreibung unterbleibt und eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre vorzuziehen ist. Dann ist das Wirtschaftsgut bei Anschaffungskosten von mehr als 150 Euro und nicht mehr als 1.000 Euro in einer Sammelposition zu erfassen, dem sogenannten GWG-Pool.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Hat das Wirtschaftsgut nicht mehr als 683 EUR gekostet, können die Anschaffungskosten ggfs. durch einen Investitionsabzugsbetrag gemindert werden, sodass ein Sofortabzug der Betriebsausgaben in Betracht kommt.

VI. Sofortige Betriebsausgaben statt Rechnungsabgrenzungsposten

Eine Möglichkeit für bilanzierende Unternehmen, Betriebsausgaben des Jahres 2011 bereits in 2010 wirksam zu verbuchen basiert auf der Rechtsprechung des BFH zum Rechnungsabgrenzungsposten. Danach ist es nicht zu beanstanden, wenn Zahlungen des Jahres 2010 für Aufwendungen, die wirtschaftlich Folgejahren zuzuordnen sind bereits zum Zeitpunkt der Zahlung als Betriebsausgabe gebucht werden, sofern der einzelne Betrag 410 Euro netto nicht übersteigt.

VII. Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG

Befinden sich im Betriebsvermögen Grundstücke und Gebäude, so kann es bei Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter zu einem Gewinn kommen. Dieser Gewinn darf unter den Voraussetzungen des § 6b EStG als stille Reserve auf die Anschaffung eines gleichen Wirtschaftsguts übertragen werden. Dies geschieht entweder durch sofortige Übertragung oder die Bildung einer entsprechenden Rücklage. Das veräußerte Grundstück oder Gebäude muss dazu zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits sechs Jahre zum Betriebsvermögen

gehört haben. Im Falle der Bildung der Rücklage steht dem Unternehmer diese für die vier folgenden Jahre zur Verfügung.

VIII. Einlage eines Grundstücks in einen Familienpool/Familiengesellschaft

Wir haben in den vergangenen Jahren und damit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH zuvor-kommend des öfteren darauf hingewiesen:

Die Bildung eines Familienpools/Familiengesellschaft stellt auch nach der Reform der Erbschaftsteuer immer noch eine geeignete Steuergestaltung dar, sowohl Einkommensteuer als auch Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer zu sparen.

Hintergrund für die Einkommensteuer ist insbesondere die Generierung zusätzlichen Abschreibungspotenzials auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden. Dies ist nach der jüngsten Rechtsprechung bestätigt worden.

Beispiel:

Ein im Privatvermögen befindliches Gebäude wird nach Ablauf der Spekulationsfrist von derzeit zehn Jahren in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft eingelegt. Der einbringende bisherige Eigentümer erhält dafür im Gegenzug Gesellschaftsrechte.

Im Ergebnis ist in der Bilanz der aufnehmenden Gesellschaft das Gebäude zum Verkehrswert zu bilanzieren. Als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung dient der Verkehrswert abzüglich der bislang für diese Gebäude im Privatvermögen in Anspruch genommenen Abschreibungen. Auf diesem Weg wird die Wertsteigerung des Objekts erneut der Abschreibung zugeführt.

IX. Sondertarif für nicht entnommene Gewinne

Einzelunternehmer sowie unter gewissen Bedingungen Gesellschafter einer Personengesellschaft haben die Möglichkeit, ihnen zustehende Gewinnanteile – sofern

nicht entnommen – mit einem Sondertarif einschließlich des Solidaritätszuschlag von unter 30% einer pauschalen Besteuerung zu unterwerfen. Der Sondertarif wird nur auf Antrag gewährt.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Beträgt die Spitzenprogression des Unternehmers weniger als 30%, wirkt sich diese Regelung negativ aus. Die Antragstellung ist also einer Günstigerprüfung zu unterziehen. Ihr Steuerberater hilft Ihnen hierbei.

Ist der Antrag einmal gestellt, gilt es zu beachten, dass sich für Folgejahre eine unter Umständen unangenehme Wirkung hieraus ergibt:

Wird nämlich in späteren Jahren eine Entnahme des Unternehmers über den Gewinn des laufenden Jahres hinaus getätigt (Überentnahme), so hat dieser in Höhe des überschießenden Betrages eine Nachversteuerung durchzuführen. Die Höhe der Nachsteuer kann dabei deutlich über der tatsächlichen Progression des Steuerpflichtigen liegen.

X. Schuldzinsenabzug: Überentnahmen

Ein häufig unterschätztes Problem in Fällen der Fremdfinanzierung ist die Versagung des Schuldzinsenabzugs aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 4a EStG. Auch hier werden dem Unternehmer Überentnahmen zum Verhängnis.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Soweit Kredite nicht ausschließlich zur Finanzierung von Anlagegütern aufgenommen werden, ist die Problematik der Überentnahmen laufend durch den Steuerberater im Auge zu halten.

Besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, noch in 2010 entsprechenden Einlagen in das Betriebsvermögen zu leisten, kann das Problem vermieden werden.

XI. Übertragung von GmbH-Anteilen / I

Aufgrund eines Verfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ist das seit 2008 geltende Sanierungsprivileg bei der Veräußerung von Anteilen an einer verlustbehafteten Kapitalgesellschaft derzeit nicht mehr anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund sollten entsprechende Übertragungen nicht mehr vorgenommen werden.

XII. Übertragung von GmbH-Anteilen / II

Beabsichtigen Sie, Anteile an einer verlustbehafteten Kapitalgesellschaft zu übertragen oder befindet sich Ihre GmbH derzeit in Liquidation?

Dann ist zu prüfen, ob eine Übertragung noch in 2010 stattfinden kann oder eine laufende Liquidation noch in diesem Jahr abgeschlossen werden kann.

Denn entgegen des ansonsten geltenden Teileinkünfteverfahrens hat der BFH entschieden, dass ein Verlust aus einer der beiden oben genannten Vorgänge zu 100% abzugsfähig ist, wenn der GmbH-Gesellschafter niemals Einnahmen aus der Beteiligung erzielt hat.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Diese Regelung gilt nur für GmbH-Gesellschafter, die zu mindestens 1% an der Gesellschaft beteiligt sind.

XIII. Tantiemen: Anpassung zum Jahresende

Aufgrund der Rechtsprechung des BFH ist es notwendig, dass Tantiemevereinbarungen alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Hierbei gilt, dass die Tantieme weder 50% des Jahresüberschusses der GmbH noch 25% der Gesamtvergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers überschreiten darf.

XIV. Pensionszusagen

Eine weitere Auswirkung des BilMoG ist der Umstand, dass Pensionszusagen für die Handelsbilanz erstmalig ab 2010 nach ihrer wirklichen Belastung zu bewerten sind. Damit wird sich regelmäßig eine Abweichung nach oben von der steuerlichen Bewertung ergeben.

XV. Beschränkung des Verlustausgleichs für Kommanditisten

Mit der Regelung des § 15a EStG beschränkt der Gesetzgeber den Verlustausgleich von Kommanditisten, sofern diese erstmals ein negatives Kapitalkonto erwirtschaften oder ein bestehendes negatives Kapitalkonto erhöhen. In diesen Fällen kann ein im Wirtschaftsjahr entstandener Verlust für den Gesellschafter nur in künftige Jahre vorgetragen werden.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Zur Vermeidung der ungünstigen Folgen eines negativen Kapitalkontos sollte vor Ablauf des Jahres über Vermeidungsstrategien nachgedacht werden.

Zum einen kommt eine Bareinlage oder eine Sacheinlage in die Gesellschaft in Betracht.

Daneben besteht u.a. die Möglichkeit, Verbindlichkeiten der Gesellschaft in das Privatvermögen zu überführen.

Schließlich kann durch Erhöhung der Haftsumme und entsprechender Eintragung in das Handelsregister noch vor Jahresende ein positives Ergebnis herbeigeführt werden.

Durch Einlagen wird keine nachträgliche Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen verrechenbaren Verlustes erzielt. Da ebenso wenig ein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden kann, führen Einlagen nur insoweit zu einem Ausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt.

XVI. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Ab 2011 tritt eine Veränderung bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ein. So ist für diese steuerliche Vergünstigung künftig der sogenannte steuerliche Vorabgewinn bei Gesellschaftern von Personengesellschaften nicht mehr berücksichtigungsfähig.

XVII. Vermieter: Unterscheidung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwendungen

Bei Handwerkerleistungen an einem vermieteten Objekt stellt sich immer wieder die Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Die Unterscheidung, ob sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen vorliegen oder nur im Rahmen der Abschreibung zu berücksichtigende nachträgliche Herstellungskosten ist für die Steuerbelastung entscheidend.

Hier ist zum einen zu beachten, dass Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung zu den Anschaffungskosten zählen, wenn die Aufwendungen netto 15% der Anschaffungskosten des Objektes übersteigen.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind bei der Prüfung der 15-Prozent-Grenze sämtliche Baumaßnahmen einzubeziehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums ausgeführt werden. Sie müssen zum Ende der Frist weder abgeschlossen, abgerechnet noch bezahlt sein. Die nach der Dreijahresfrist noch getätigten Baumaßnahmen fließen jedoch nicht mehr in die Berechnung ein.

Schönheitsreparaturen wie Streichen und Tapezieren sind in diese Berechnung nicht mit einzubeziehen.

Daneben stellen Maßnahmen zur Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung des Objektes Herstellungskosten nach Maßgabe des Zwecks der Nutzungsüberlassung des Objekts wie folgt dar:

Die Vermietung zu betrieblichen Zwecken sowie die eigenbetriebliche Nutzung führt dazu, dass Herstellungskosten bei Maßnahmen zur verbesserten Nutzbarkeit anzunehmen sind.

Eine Vermietung zu Wohnzwecken lässt Maßnahmen im Bereich Fenster, Sanitär, Elektro oder Heizung als Herstellungskosten beurteilen, wenn ein sogenannter Standardsprung das Ergebnis ist.

XVIII. Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Nachdem der BFH dieses Jahr Erstattungszinsen, die im Rahmen von Steuererstattungen dem Steuerpflichtigen zufließen als steuerfrei erklärt hatte, hat das Jahressteuergesetz 2010 die Konsequenz gezogen und diese Steuerpflicht nunmehr gesetzlich verankert. Alle noch offenen Fälle unterliegen damit der Einkommensteuer auf diese Zinsen.

XIX. Bilanzveröffentlichung

Für offenlegungspflichtige Unternehmen läuft Ende 2010 die Veröffentlichungsfrist beim elektronischen Bundesanzeiger für das Geschäftsjahr 2009 ab. Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt für bestimmte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, insbesondere für börsennotierte AG. Diese Fristen sind nicht verlängerbar.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Zur Vermeidung der Festsetzung eines Ordnungsgelds (beginnend mit 2.500 EUR bis max. 25.000 EUR) ist unbedingt darauf zu achten, dass die Offenlegung innerhalb der durch Androhungsbescheid gesetzten Nachfrist von sechs Wochen erfolgt. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, ist das Ordnungsgeld festzusetzen. Selbst wenn der Jahresabschluss nach der Androhung fristgerecht eingereicht wird, müssen Verfahrenskosten von 50 EUR bezahlt werden. Diese können sogar mehrfach festgesetzt werden, z.B. wenn das Ordnungsgeldverfahren gegen mehrere Organmitglieder geführt wird.

D. Abgeltungsteuer

Die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer führt nach unseren bisherigen Erfahrungen zu erheblichen Verunsicherungen bei Kapitalanlegern und leider auch bei Steuerberatern. Einige wesentliche Merkmale werden daher an dieser Stelle nochmals dargestellt.

I. Allgemeines

Einkünfte aus Kapitalvermögen wie etwa Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren werden einer pauschalen Steuer in Höhe von 25% unterworfen. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer. Die Abgeltungsteuer wird von dem konto- oder depotführenden Kreditinstitut einbehalten und direkt an das Finanzamt überwiesen. Eine Versteuerung dieser Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist dann nicht mehr notwendig.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Der Abgeltungsteuer unterliegen auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, sofern diese nach 2008 angeschafft wurden.

In Fällen, in denen Sie einen Verlust aus der Veräußerung von Aktien erleiden, könne diese Verluste nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Keine Wirkung entfaltet die Abgeltungsteuer, wenn die entsprechenden Einnahmen in einem Betriebsvermögen anfallen.

Kreditinstitute müssen negative mit positiven Kapitalerträgen verrechnen. Ist der Saldo negativ, wird der Verlust in einem Verlustverrechnungstopf geparkt und auf das nächste Jahr vorgetragen. Sofern ein Anleger bei einer anderen Bank positive Einkünfte hat, ist eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich. In diesen Fällen gibt es folgende Möglichkeit: Stellt der Steuerpflichtige bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen Antrag auf Verlustbescheinigung, kann er bei der Veranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verlustverrechnungstopf herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt 2011 wieder bei Null.

II. Abgeltung oder Einkommensteuererklärung

Hintergrund der Abgeltungsteuer war zunächst die Vereinfachung der Besteuerung von Kapitalerträgen. Dennoch kann es günstiger sein, die Kapitalerträge nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen, wenn dieser geringer als 25% ist.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Wenn Sie sich in diesem Punkt nicht sicher sind, übermitteln Sie dem Finanzamt mit Ihrer Einkommensteuererklärung alle Steuerbescheinigungen für das Jahr 2010 und beantragen die sogenannte Günstigerprüfung.

In der Regel ist das Ergebnis positiv, wenn das zu versteuernde Einkommen inklusive der Kapitaleinkünfte bei Ledigen unter 15.800 EUR liegt. Bei der Zusammenveranlagung liegt die Grenze bei 31.600 EUR.

III. Freistellungsaufträge

Ihre Freistellungsaufträge des Jahres 2010 gelten auch in 2011. Hiermit stellen Sie sicher, dass bis zu einem Betrag in Höhe von 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten keine Abgeltungsteuer erhoben wird. Die Freistellungsbeträge entsprechend den steuerlichen Freibeträgen.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Sofern Sie dieses Jahr die vorgenannten Beträge noch nicht erreicht haben, kann es sich anbieten, ohnehin anstehende Einnahmen aus Kapitalvermögen z.B. durch die bereits in diesem Jahr erfolgte Veräußerung von Wertpapieren vorzuziehen.

IV. Werbungskosten bei Kapitaleinkünften

Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde gleichzeitig die Möglichkeit des Abzugs von Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgeschafft.

Hierzu ist ein Musterverfahren anhängig. Deshalb sollten alle Steuerpflichtigen, deren Werbungskosten tatsächlich über dem Sparerpauschbetrag liegen, diese auch im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren und – sobald der abweichende Steuerbescheid ergeht – hiergegen Einspruch einlegen. Das Verfahren kann dann unter Hinweis auf das Musterverfahren ruhend gestellt werden.

V. Welche Kapitaleinnahmen gehören trotz Abgeltungsteuer in die Einkommensteuererklärung 2009?

Trotz Abgeltungsteuer gehören private Kapitalerträge in vielen Fällen weiterhin in die Veranlagung.

Nachfolgend eine Checkliste der Ausnahmesituationen, für die die individuelle Situation geprüft werden kann.

- **Nebenrechnung:** Die Kapitaleinnahmen werden zur Berechnung der Einkünfte für den Spendenabzug, für die Berücksichtigung volljähriger Kinder, zur Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG, bei Unterhaltsempfängern sowie für die Bemessung des Ausbildungsfreibetrags benötigt.
- **Umgehung:** Bestimmte Kapitalerträge (Gesellschafter- oder Back-to-back-Finanzierungen, Darlehen unter nahen Angehörigen) unterliegen der tariflichen Einkommensteuer.
- **Günstiger Prüfung:** Die individuelle Progression des Sparers liegt unter 25 %, dann fließen die Einnahmen auf Antrag in die Veranlagung.
- **GmbH:** Ausschüttungen an private Gesellschafter unterliegen auf Antrag dem Teileinkünfteverfahren mit der individuellen Progression.
- **Police 1:** Kapitallebensversicherungen mit halbiertes Einnahmeerfassung unterliegen der Progression. Dieser Fall kann aber noch nicht eintreten, da die zwölfjährige Laufzeit noch nicht abgelaufen ist.
- **Police 2:** Verkauf von Ansprüchen auf eine kapitalbildende Lebensversicherung nach § 20 Abs. 2

Nr. 6 EStG, da das Geschäft nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt.

- **Police 3:** Von ausländischen Versicherungen ausgezahlte Summen.
- **Kirchensteuer:** Nacherhebung über das Finanzamt, weil der Bank die Konfession nicht mitgeteilt wurde.
- **GmbH-Anteil:** Verkauf bei wesentlicher (§ 17 EStG) oder nicht wesentlicher (§ 20 Abs. 2 EStG) Beteiligung.
- **Keine Bank:** Zinsen zwischen Privatpersonen, Steuererstattungszinsen, Gewinne aus der Veräußerung oder Beendigung eines partiarischen Darlehens sowie einer stillen Gesellschaft sowie aus der Übertragung von Hypotheken, Grund- sowie Rentenschulden.
- **Auslandskonten:** Sämtliche Kapitaleinnahmen.
- **Fonds:** Zum Geschäftsjahresende als zugeflossen geltende Erträge bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds.
- **Spekulation:** Private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG beim Erwerb der Wertpapiere oder Optionen vor 2009. Das Plus oder Minus gehört weiterhin in die Anlage SO.
- **Option:** Eine vor 2009 eingegangene Stillhalteroption führt noch zu Einkünften aus § 22 Nr. 3 EStG.
- **Norm:** Die Kapitalerträge fallen unter eine andere Einkunftsart.
- **Private Altersvorsorge:** Es handelt sich um Leistungen aus einer Riester-, Rürup-Police oder eine private Rentenversicherung.
- **Betriebliche Altersvorsorge:** Die Leistungen aus Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Direktzusage unterliegen nicht § 20 EStG.
- **Verrechnung:** Die positiven Kapitaleinnahmen sollen über einen Verlustvortrag des § 23 EStG gemindert werden.

- **Ausgleich:** Der verbliebene allgemeine Verlustverrechnungstopf 2009 bei einer Bank soll mit positiven Erträgen eines anderen Instituts ausgeglichen werden oder der besondere Verlustverrechnungstopf für Aktien soll entsprechende Gewinne einer anderen Bank mindern.
- **Verteilung:** Der Sparerpauschbetrag hat sich durch eine ungünstige Aufteilung der Freistellungsaufträge nicht optimal ausgewirkt.
- **Minderung:** Verluste aus anderen Einkunftsarten sollen mit positiven Kapitaleinnahmen verrechnet werden.
- **Ehegatten:** Positive und negative Kapitaleinnahmen aus Einzelkonten des Paares bei einer Bank sind nur über die Veranlagung verrechenbar.
- **Verkauf:** Die Bank hat die Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt, etwa bei nicht bekannten Anschaffungskosten, einem Depotwechsel oder bei verschenkten Wertpapieren.
- **Quellensteuer:** Noch nicht angerechnete ausländische Steuer bei Bank A soll über die Veranlagung mit Erträgen von Bank B verrechnet werden.
- **Korrektur:** Das Kreditinstitut hat die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer aus Sicht des Anlegers falsch ermittelt. Dies soll im Wege der Veranlagung berichtigt werden.
- **Gesetz:** Der Sparer möchte über das FA eine günstige Rechtsprechung oder neue Verwaltungsanweisungen anwenden lassen oder sich über die Einspruchsentscheidung den Klageweg offenhalten.

E. Gewerbesteuer

Im Rahmen der Gewerbesteuer kommt es hinsichtlich der Dauerschuldzinsen zu einer Hinzurechnung. Die insoweit geltende Vergünstigung für Leasing- und Factoringunternehmen, bei denen auf eine Hinzurechnung verzichtet wurde, gilt ab 2011 nur noch unter der Voraussetzung, dass die Umsätze des

Unternehmens in Höhe von mindestens 50% aus Finanzdienstleistungen bestehen.

F. Umsatzsteuer

I. Das „Seeling“-Urteil – Ende eines Sparmodells

Das Seeling-Modell steht vor dem Aus. Mit dem entsprechenden Urteil hatte der EuGH für die Erwerber oder Erbauer gemischt genutzter Grundstücke eine Grundlage geschaffen, auf der die Vorsteuer aus der Anschaffung bzw. der Herstellung zunächst vollumfänglich gegenüber dem Finanzamt zum Abzug gebracht werden durfte, um dann in den folgenden zehn Jahren Umsatzsteuer auf den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes zu entrichten.

Die nunmehr im Jahressteuergesetz 2010 verankerte Neuregelung basiert auf einer Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU, die vom deutschen Gesetzgeber bis zum 1.1.2011 umzusetzen ist. Danach soll der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt werden. Der volle Vorsteuerabzug (also auch für den privat genutzten Gebäudeteil) scheidet folglich aus. Somit entfällt auch der Zins- und Liquiditätsvorteil des Seeling-Modells, der dadurch entsteht, dass die Vorsteuer für die Privatnutzung in Form einer unentgeltlichen Wertabgabe (erst) innerhalb von zehn Jahren zurückzuzahlen ist.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Die günstige Altregelung kann nach dem vorgesehenen Bestandsschutz weiter genutzt werden, wenn der Kaufvertrag vor dem 1.1.2011 abgeschlossen oder in Errichtungsfällen vor dem 1.1.2011 mit der Herstellung begonnen wurde. Bei baugenehmigungspflichtigen Objekten gilt insofern der Zeitpunkt der Bauantragsstellung. Bei baugenehmigungsfreien aber meldepflichtigen Objekten ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen maßgebend. Infolgedessen kann es sich anbieten, angedachte Investitionen vorzuziehen.

II. Organschaft – umsatzsteuerliche Betriebsaufspaltung

Durch ein Urteil des BFH ist Bewegung in solche Fälle der Betriebsaufspaltung geraten, in denen eine Personengesellschaft als Besitzunternehmen Betriebsgrundstücke an eine Betriebs-GmbH vermietet und die Gesellschafter der Besitzgesellschaft zudem auch Gesellschafter der GmbH sind.

Nachdem diese Konstellation durch die Finanzverwaltung bisher als umsatzsteuerliche Organschaft behandelt wurde, verneint der BFH nunmehr die dafür notwendige finanzielle Eingliederung und sieht keine Organschaft.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Das Urteil kann erhebliche Konsequenzen für den Vorsteuerabzug haben. Aufgrund unterschiedlicher denkbarer Gestaltungen sollte in diesen Fällen dringend der Rat des Steuerberaters eingeholt werden, Handlungsbedarf besteht ggf. nämlich noch in 2010.

III. Rechnungskorrekturen

Für Betriebsprüfer war es bislang ein gerne aufgegriffenes Thema:

Eine Eingangsrechnung enthält nicht alle für den Vorsteuerabzug notwendigen Inhalte und wird daher insoweit nicht anerkannt. Zwar konnte die Rechnung noch korrigiert werden, die Berichtigung galt aber erst als in dem Voranmeldungszeitraum als wirksam, in dem sie erfolgte.

Dem hat der EuGH jetzt einen Riegel vorgeschoben. Nach dortiger Rechtsprechung ist die Korrektur rückwirkend möglich.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen sollte also möglichst schnell die berichtigte Rechnung angefordert werden.

Grundsätzlich sollte die Korrektur aber auch noch bis zum Ende eines anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens zulässig sein.

IV. Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer müssen nach der gesetzlichen Regelung keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und im Vorjahr nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat. Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2011 nutzen zu können, kann es sich anbieten, einige Umsätze erst in 2011 abzurechnen, um so unter der Grenze von 17.500 EUR zu bleiben.

V. Dauerfristverlängerung

Ab dem 1.1.2011 ist ein Antrag auf Dauerfristverlängerung auf elektronischem Weg zu stellen. Dies ergibt sich aus dem Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt hierauf verzichten.

VI. Umsatzsteuervorauszahlung

Umsatzsteuervorauszahlungen gelten als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen, sodass für Einnahmen-Überschuss-Rechner die Zehn-Tage-Regel des Einkommensteuerrechts gilt. Da die Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Dezember 2010 am 10.1.2011 fällig wird, ist sie also in der Gewinnermittlung für 2010 zu erfassen, sofern sie innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet wurde.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Nach der Auffassung der OFD Rheinland vom 29.6.2009 zählen die Vorauszahlungen selbst dann noch zu den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten des Jahres 2010, wenn das Finanzamt die Zahlung z.B. erst am 13.1.2011 einzieht. Sofern der Unternehmer dem Finanzamt eine Lastschriftzugermächtigung erteilt und die Voranmeldung fristgerecht eingereicht hat, gilt als Abflusszeitpunkt der Fälligkeitszeitpunkt, sofern das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine hinreichende Deckung aufweist, so die Oberfinanzdirektion.

G. Erbschaftsteuer

Anpassung der Meldepflichten

Die Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen (24.9.10, BR-Drucks. 587/10) sieht Änderung bei der Meldung im Erb- oder Schenkungsfall nach § 33 ErbStG vor.

Hiernach müssen Banken, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen das Kapital des Verstorbenen binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Todesfalls ans Finanzamt melden. Hinzu kommen Anzeigen von Gerichten, Behörden, Beamten und Notaren nach § 34 ErbStG von Informationen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können sowie von Versicherungen über Auszahlungen unter Lebenden, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer gehen (§ 33 Abs. 3 ErbStG). Hierzu werden die §§ 1 bis 8 ErbStDV ab dem Tag nach der Verkündung der Mantelverordnung angepasst.

- Die Bagatellgrenze, bis zu der Kreditinstitute, Vermögensverwalter sowie Versicherungsunternehmen auf eine Anzeige der von ihnen für den Erblasser verwahrten bzw. verwalteten Vermögensgegenstände verzichten können, wird von 2.500 auf 5.000 EUR verdoppelt. Konten juristischer Personen werden hingegen weiterhin nicht gemeldet.
- Für die Anzeigen der Wertpapieremittenten, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben, wird erstmals eine Bagatellgrenze von ebenfalls 5.000 EUR eingeführt.
- Die Bagatellgrenzen für Nachlassgerichte, Notare und sonstige Urkundspersonen in Erb- und Schenkungsfällen werden auf die durch das Erbschaftsteuerreformgesetz angehobenen Freibeträge in der Steuerklasse III angehoben.
- Inländische Kreditinstitute und Vermögensverwalter müssen auch die Vermögensgegenstände des Erblassers melden, die sich im Gewahrsam unselbstständiger Zweigniederlassungen im Ausland befinden (BFH 31.5.06, II R 66/04, BStBl II 07, 49). Um sicherzustellen, dass die Institute dieser Verpflichtung nachkommen und die entsprechenden Angaben

machen, wird das Muster 1 zu § 1 ErbStDV um zusätzliche Angaben wie Nummer des Auslandskontos und Wertpapierart sowie Wertpapierkennnummer erweitert.

- Im Muster 2 zu § 3 ErbStDV muss der Zeitpunkt aufgeführt werden, wenn die Versicherungssumme einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu Lebzeiten ausbezahlt oder zur Verfügung gestellt wird.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem Finanzamt schriftlich anzuzeigen. Das gilt gem. § 30 Abs. 3 ErbStG, wenn der Erwerb

- Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen umfasst, was nicht der Anzeigepflicht des § 33 ErbStG unterliegt,
- nicht auf einer von einem deutschen Gericht, Notar oder Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht oder
- zwar auf einem eröffneten Testament beruht, sich aber hieraus nicht zweifelsfrei das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt.

H. Steuerstrafrecht

Wir haben bereits des öfteren darauf hingewiesen:

Aufgrund der weltweiten Öffnungstendenzen der Steueroasen und den neu abgeschlossenen Abkommen über den Austausch in Steuersachen – zuletzt und sehr aktuell mit der Schweiz – sollten betroffene Steuerpflichtige auf die zunehmenden Kontrollen achten und die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bei bislang un versteuerten Auslandsgeldern nachdenken.

Dabei ist die neue BGH-Rechtsprechung aus Mai 2010 zu beachten, wonach die Selbstanzeige nur bei vollständiger Rückkehr zur Steuerehrlichkeit wirksam wird.

Die geplante Verschärfung der Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige ist zum Glück – bislang – noch nicht umgesetzt worden.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Kanzlei Arndt
Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht
Rolandstr. 53
50677 Köln
Fon: 0221 – 570 848 0
Fax: 0221 – 570 848 18
info@kanzlei-arndt.com